

329/A

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Mag. Barmüller

und PartnerInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch BGBl. Nr. 60/1974 wird wie folgt geändert:

Der § 209 wird aufgehoben.

Begründung

Die Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe auf Grund ihrer sexuellen Ausrichtung manifestiert sich am deutlichsten im Strafgesetzbuch. Hier wird von seiten des Staates in die Privatsphäre von Menschen massiv eingegriffen und eine Wertvorstellung gesetzlich instrumentalisiert.

Die Ungleichbehandlung homosexueller Menschen gegenüber heterosexuellen in bezug auf das erlaubte Mindestalter stellt einen Bruch des verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz dar.

Dieser Paragraph verstößt gegen die Menschen- und Freiheitsrechte. § 209 ist ein Verstoß gegen die Art. 8 und Art. 14 der EMRK. Art. 8 regelt den Schutz der Privatsphäre, und Art 14 hält ein Diskriminierungsverbot fest.

Aus dem gesagten ergibt sich, daß der im Antrag genannte Paragraph eigentlich eine Schikane gegen eine offenbar unerwünschte Sexualpraxis darstellt. Es gibt im Strafgesetzbuch eine ganze Reihe von Regelungen, die die Jugendlichen vor Gewalt und Mißbrauch schützen, unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung. Es sind dies die §§ 201 (Vergewaltigung), 202 (Geschlechtliche Nötigung), 206 (Beischlaf mit Unmündigen), 207 (Unzucht mit Unmündigen), 208 (sittliche

Gefährdung von Personen unter 16 Jahren), 212 (Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses). Es ist daher objektiv keine Notwendigkeit des Staates gegeben, hier Jugendliche besonders zu behandeln, die eine andere Lebensform für sich gewählt haben.

Formell wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.